

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Sportfreunde,

entsprechend der Entwicklung der pandemischen Lage ist auch eine Neubewertung des Sportbetriebs erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Sport auch und gerade in angespannten Zeiten seinen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, zur Erhaltung von Gesundheit und Mobilität und damit zur Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, vor allem der Kinder und Jugendlichen leistet.

Nach der **10. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV** vom 07. März 2021 kann gemäß § 8 Abs. 1

Nr. 4

Trainingsbetrieb des organisierten, kontaktfreien Sports von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Freien in Gruppen bis höchstens 20 Personen, einschließlich des Trainers,

und

Nr. 5

Trainingsbetrieb des organisierten, kontaktfreien Sports von Erwachsenen im Freien in Kleingruppen bis höchstens fünf Personen, einschließlich des Trainers

durchgeführt werden.

Folgende Voraussetzungen sind nach § 8 Abs. 2 zu beachten:

1. die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht,
2. Hygieneanforderungen, insbesondere die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten und
3. Zuschauer sind nicht zugelassen.

Die Lutherstadt Eisleben stimmt der Öffnung der Sportstätten zu, die Vereine haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die oben genannten Bedingungen und Voraussetzungen eingehalten werden.

Entsprechende Kontrollen zur Einhaltung werden durchgeführt.